

# Amtsblatt

für den

Landkreis Göttingen

---

**Jahrgang 2013**

**Göttingen, den 07.02.2013**

**Nr. 05**

---

Inhalt:

Seite:

**A. Veröffentlichungen des Landkreises**

./.

**B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

Gemeinde Bühren

Beschluss der Gemeinde Bühren gem. § 129 NkomVG

50

Samtgemeinde Dransfeld

IV. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung

51

Gemeinde Rosdorf

Bekanntmachung betr. Bebauungsplan

- Nr. 037 „Hinter der Hagenbreite“; 3. Änderung

52

Bekanntmachung betr. Bebauungsplan

- Nr. 07A „Hamberg-Südwest 7. Änderung und

- Nr. 07B „Hamberg-Nordwest“; 4. Änderung

54

Gemeinde Scheden

5. Änderung der Abgrenzungssatzung

56

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

Zweckverband Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See

Öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2011

58

Auszug aus der Niederschrift der 6. öffentlichen Sitzung des Rates der  
Gemeinde Bühren am Donnerstag den 06.12.2012

Gesetzliche Mitgliederzahl: 9

Anwesende Mitgliederzahl: 9

**TOP 5 Jahresrechnung der Gemeinde Bühren**

Hier: Beschlussfassung

- über- und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2010
- Entgegennahme der Jahresrechnung
- Entlastung der Bürgermeisterin

Der Bürgermeister definiert einige Punkte der Jahresrechnung. Es gab keinen weiteren Erläuterungsbedarf.

- a) Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die im Hj. 2010 erforderlich und unabweisbar waren, werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
- b) Die Jahresrechnung für das Hj. 2010 wird entgegengenommen.
- c) Der Bürgermeisterin wird für das Hj. 2010 uneingeschränkt Entlastung erteilt

**Beschluss: einstimmig**

Bühren      21.01.13      Bestmann  
(Protokollführerin)

## IV. Änderungssatzung

### zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Dransfeld

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dransfeld in seiner öffentlichen Sitzung am 20.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

§ 14 a wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

#### § 14 a

Urnenrasenreihengrabstätten mit Kennzeichnung

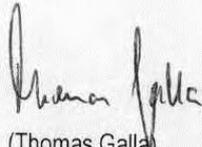
- (4) Auf den Friedhöfen der Samtgemeinde Dransfeld können Urnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung eingerichtet werden. Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt mit einer Grabplatte in Größe von ca. 0,40 x 0,32 m und einer Stärke von 0,10 bis 0,15 m, die ebenerdig zu verlegen ist.

#### § 2

Die IV. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Dransfeld, den 20.12.2012

Samtgemeinde Dransfeld



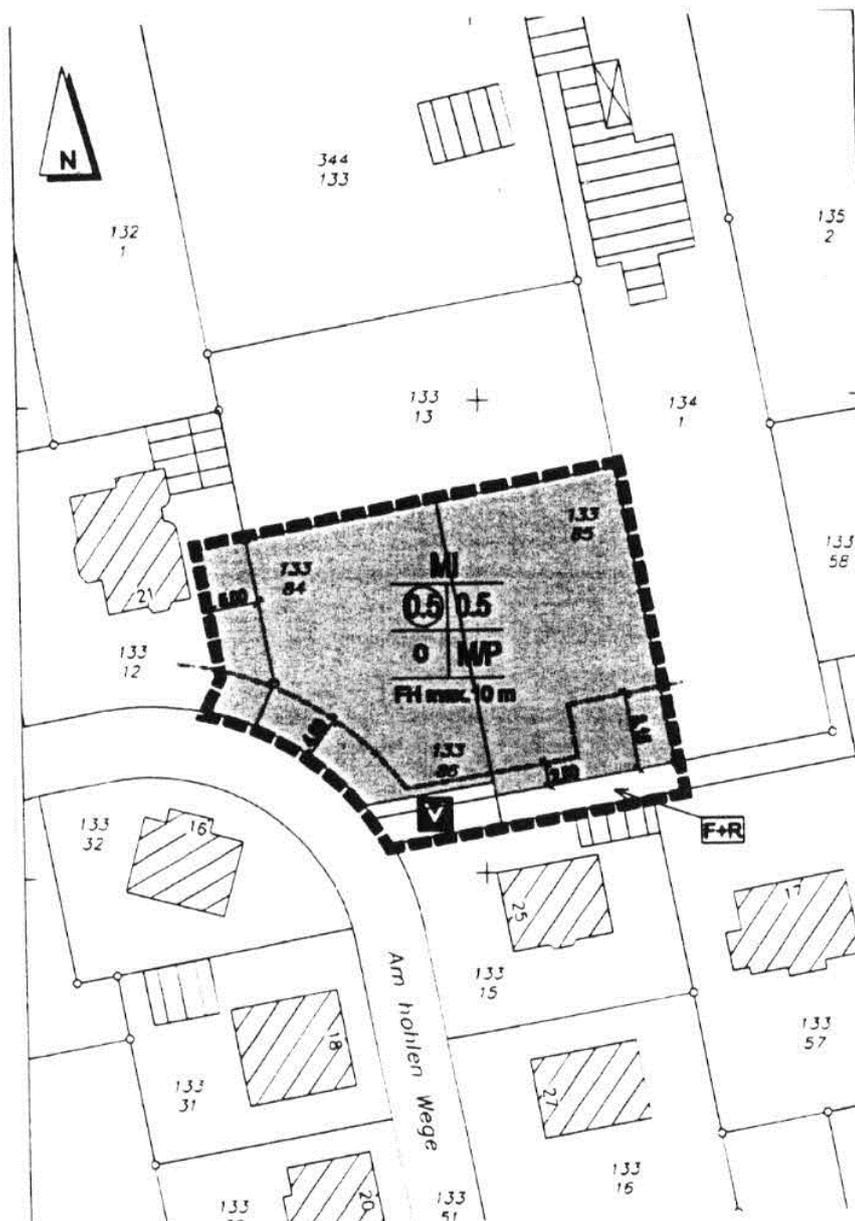
(Thomas Galla)  
Samtgemeindebürgermeister



## BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 05.11.2012 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 037 „Hinter der Hagenbreite“, Ortschaft Rosdorf gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.



Der vorgenannte Bebauungsplan einschl. Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Finanzen und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

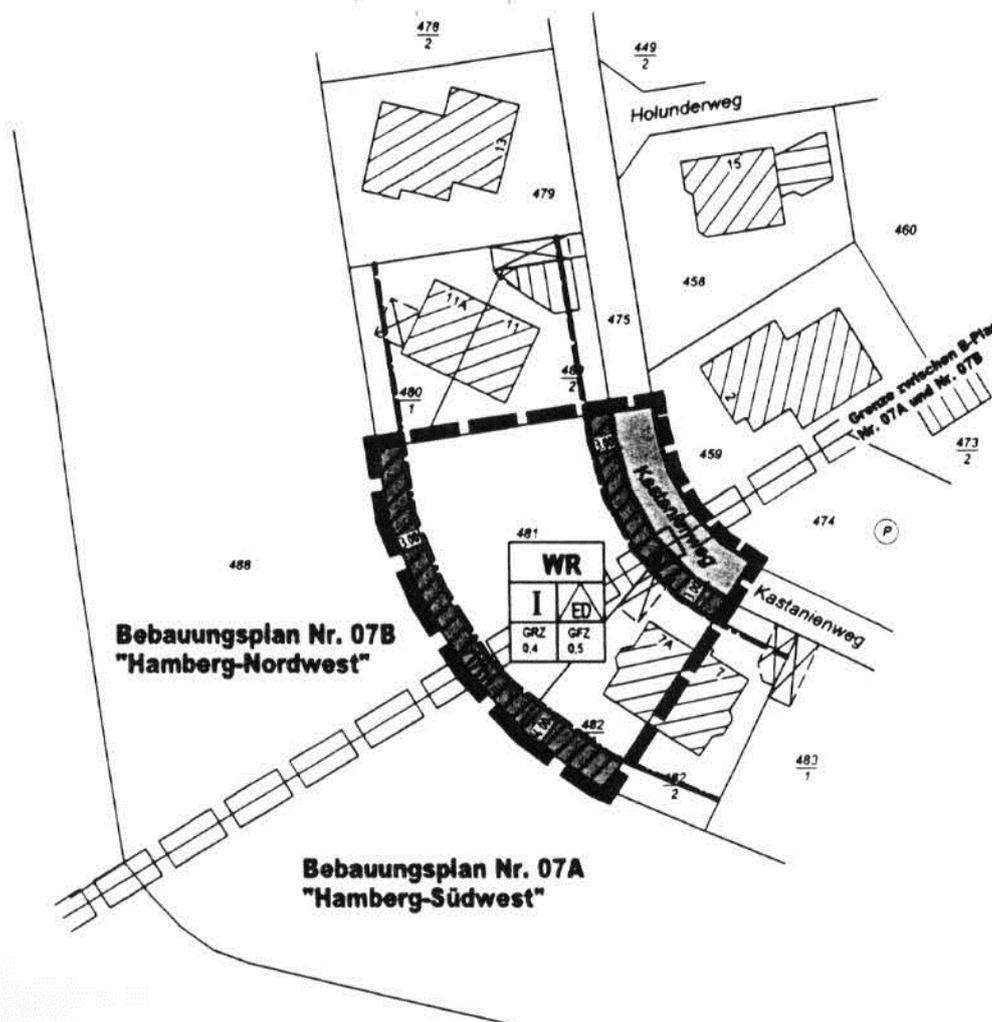
Der Bürgermeister

gez. Grahovac

## BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 05.11.2012 die gleichzeitige 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07A „Hamberg-Südwest“ und die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.07B „Hamberg-Nordwest“, Ortschaft Rosdorf gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.



Der vorgenannte Bebauungsplan einschl. Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Bürgerservice, öffentliche Ordnung und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Grahovac

# Gemeinde Scheden

## Die Bürgermeisterin

### **Bekanntmachung!**

Die vom Rat der Gemeinde Scheden in seiner Sitzung am 31.01.2012 beschlossene 5. Änderung zur Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles in Scheden, Gemeinde Scheden, Ergänzungssatzung „Raiffeisenstraße Ost“ – gemäß §34 (4) Nr. 3 Baugesetzbuch mit Örtlichen Bauvorschriften – gem. §56, 97 und 98 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Die Satzung einschließlich Begründung kann in der Gemeindeverwaltung in Scheden, Schulstraße 4, 37127 Scheden, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben. Die Satzung wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

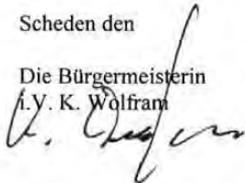
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

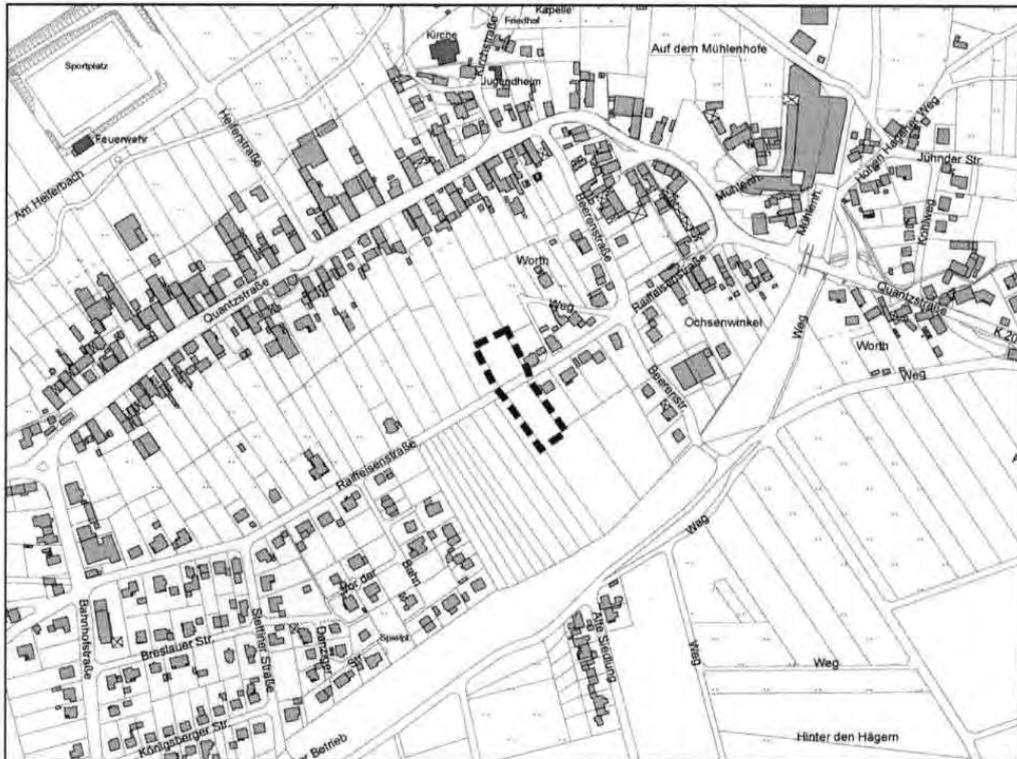
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Scheden den

Die Bürgermeisterin  
i.V. K. Wolfram



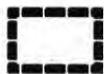
Übersicht 1 : 5000



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)  
Maßstab: 1:5000  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Herausgeber: © 2011 Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

### 1.1 Planzeichenerklärung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Änderung der  
Abgrenzungssatzung, Ergänzungssatzung „Raiffeisenstraße Ost“



## **Öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2011**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See hat am 18.12.2012 über die Jahresrechnung 2011 gem. § 129 NKomVG beschlossen.

Dem Verbandsgeschäftsführer wurde vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung einschl. Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des stellvertr. Verbandsgeschäftsführers ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen liegen in der Zeit vom 11.02.2013 bis einschl. 20.02.2013 beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, während der Dienstzeiten im Zimmer 124 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

In Vertretung

gez. Knöchelmann

---

**Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 07.02.2013 Nr. 05**